

Diese umfangreiche Festlegung von gemeinsamen Pflichten für alle Organe der Strafrechtspflege durch die Strafprozeßordnung ist Ausdruck der einheitlichen Funktion des Strafverfahrens, die die Tätigkeit aller Organe der Strafrechtspflege, ungeachtet ihrer speziellen Funktion bestimmt.

2.2. Das Gericht als Organ der Strafrechtspflege

2.2.1. Die staatsrechtliche Stellung des Gerichts

Das GVG regelt im Einklang mit den Normen der Verfassung, insbesondere mit den Art. 92—96 Verf., in welchen die Prinzipien des Gerichtsbaus und der gerichtlichen Tätigkeit bestimmt werden, die staatsrechtliche Stellung der Gerichte und ihre Funktion innerhalb des einheitlichen sozialistischen Staates der DDR. Hervorzuheben sind:

- Das Gerichtssystem der DDR, das von dem Obersten Gericht, den Bezirksgerichten bzw. Militärobergerichten, den Kreisgerichten bzw. Militärgerichten und den gesellschaftlichen Gerichten (Konflikt- und Schiedskommissionen) gebildet wird, ist einheitlich (vgl. Art. 92 Verf., § 1 Abs. 1 GVG).
- Die Leitung der Rechtsprechung wird allein durch das übergeordnete Gericht ausgeübt. Ihre Einheitlichkeit wird durch das Oberste Gericht, als dem höchsten Organ der Rechtsprechung, das der Volkskammer und zwischen ihren Tagungen dem Staatsrat verantwortlich ist, gewährleistet (vgl. Art. 93 Verf., §§ 11 und 26 GVG).
- „Richter kann nur sein, wer dem Volk und seinem sozialistischen Staat treu ergeben ist und über ein hohes Maß an Wissen und Lebenserfahrung, an menschlicher Reife und Charakterfestigkeit verfügt“ (vgl. Art. 94 Abs. 1 Verf. sowie §§ 45, 46 und 61, 62 GVG).
- Die Richter (Berufsrichter und Schöffen) und die Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte werden gewählt und sind in ihrer Rechtsprechung unabhängig, d. h. nur an die Verfassung, die Gesetze und anderen Rechtsvorschriften der DDR gebunden (vgl. Art. 94 Abs. 2, 95 und 96 Verf., §§ 48 ff. und 63 ff. GVG sowie § 9 StPO). Sie haben ihren Wählern über die Erfüllung der mit der Wahl übernommenen Pflichten zu berichten.

Die rechtsprechende Tätigkeit der Gerichte ist ihre spezifische Form der Ausübung der staatlichen Führungstätigkeit. Lehmann kennzeichnet die sozialistische Strafrechtsprechung und damit zugleich die Rechtsprechung „als Produkt und Hebel, als Element und Bestandteil des gesamten revolutionären Umwälzungsprozesses“, der „zur Erneuerung aller sozialen und politischen Existenzformen führt“.⁹ Auf eine solche Gestaltung der Rechtsprechung ist § 2 GVG gerichtet, der sowohl die Aufgaben der Rechtsprechung bestimmt, als auch für die Tätigkeit der Gerichte überhaupt und speziell im Strafverfahren daraus Anforderungen ableitet. Diese Anforderungen sind auf die maximale, wirksame Einordnung der gerichtlichen Tätigkeit in die gesamtstaatliche Führung gerichtet. Die Tätigkeit und der Aufbau der Gerichte wird durch das Prinzip des demokratischen Zentralismus⁹ (LarÄkterier-sier) Walter Ulbricht erklärte in diesem Zusammenhang:

„Ein sozialistischer Staat, ... kann nur ein einheitlicher, festgefügtter

9 G. Lehmann, Wissenschaftliche Leitung der Strafrechtssprechung, Berlin 1968, S. 13